

Jobcenter Wuppertal AöR · Postfach 200155 · 42201 Wuppertal

Anstalt des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle 8
Geschäftsstellenleitung
Friedrich-Engels-Allee 28
42277 Wuppertal

Ansprechperson:

Zimmer:
Telefon: 0202 74763-765
Fax: 0202 74763-799
gst7@
jobcenter.wuppertal.de

Datum: 30.11.2021

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
Do.: zusätzlich 14:00 – 17:30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeitszeiten
Leistungsgewährung:

Mo. – Fr.: 10:00 – 12:00 Uhr

Hotline:

Mo. – Mi.: 08:30 – 16:00 Uhr Uhr
Do.: 08:30 – 17:30 Uhr Uhr
Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr

www.jobcenter.wuppertal.de
Servicetelefon: 02 02 - 7 47 63 -0

Vorstand:

Thomas Lenz (Vorsitzender)
Uwe Kastien
Dr. Andreas Kletzander

Vorsitzender des Verwaltungsrats:
Arno Minas

Gerichtsstand: Wuppertal

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN DE48 3305 0000 0000 5370 84



Ein Unternehmen der
Stadt Wuppertal

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.11.21

Sehr geehrte Frau Dierenfeldt,

sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihre Anfrage vom 23.11.2021 und nehmen Bezug auf Ihre Ausführungen.

Im Rahmen der Kooperation im Haus der Integration aber auch darüber hinaus ist es unser Anliegen, bürgerorientierte und unbürokratische Arbeitsprozesse zu gestalten, sofern diese rechtlich und gem. Datenschutz vereinbar sind und so die Wege für unsere Kunden*innen zu vereinfachen.

Leider ist es aufgrund der aktuell angespannten personellen Situation in der Ausländerbehörde, nicht möglich jeden auslaufenden Aufenthaltstitel umgehend zu prüfen und entsprechend darüber zu entscheiden. Ein gültiger Aufenthaltstitel ist in vielen Fällen für den Leistungsbezug nach dem SGB II aber erforderlich, damit es zu keiner Zahlungsunterbrechung kommt.

Aufgrund der besonderen Belastungssituation in der Ausländerbehörde (R.204.4) und um eine Zahlungsunterbrechung zu verhindern wurde daher festgelegt, in welchen Fällen bei Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen ein Kontakt zur Ausländerbehörde notwendig ist und wie durch einen einfachen Nachweis der Kunden*innen die Fortzahlung der SGB II Ansprüche sichergestellt werden kann. Hierfür konnten 3 verschiedene Vereinbarungen getroffen werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Leistungen nach dem SGB II bis zum Ende des Monats, in dem die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis bzw. sonstigen Aufenthaltstitels abläuft, gewährt werden.

I.

Personen, deren Aufenthaltserlaubnis abläuft bzw. abgelaufen ist, müssen einen Nachweis über die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis erbringen. Eine Rechtzeitige Beantragung liegt vor, wenn der Antrag vor Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels erfolgt.

Hierfür reicht ein Nachweis des Verlängerungsantrags, bspw. per Email an auslaenderbehoerde@stadt.wuppertal.de aus.

Wird von den Kunden*innen die Beantragung der Weiterverlängerung nachgewiesen, gilt die Fortgeltungsfiktion gem. § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, d.h. der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend – auch ohne eine physisch erstellte Fiktionsbescheinigung der Ausländerbehörde.

Wurden zuvor mit der vorangegangenen Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig SGB II-Leistungen bezogen, so können diese auch weiterhin bewilligt werden. Eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde ist von Seiten des Jobcenters dann nicht mehr erforderlich. Eine Bewilligung soll in diesen Fällen zunächst für 6 Monate erfolgen. Ist danach noch keine Entscheidung über den neuen Aufenthaltstitel getroffen, werden die Leistungen ebenfalls wieder weiter bewilligt.

Eine mögliche Änderung des Leistungsanspruchs kann anschließend erst durch die Entscheidung der Ausländerbehörde über die zukünftige Aufenthaltserlaubnis entstehen.

Unter diese Konstellation I. fallen die meisten Fälle und können unkompliziert und ohne weitere Absprachen zwischen den Behörden beschieden werden.

II.

Erfolgt die Beantragung der Weiterverlängerung erst nach Ablauf der Gültigkeit der vorangegangenen Aufenthaltserlaubnis und wird entsprechend nachgewiesen, dann gilt folgendes:

In diesen Fällen gilt zunächst die Duldungsfiktion gem. § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und es besteht kein SGB II-Leistungsanspruch. Die Ausländerbehörde kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte gem. § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG die Fortgeltungswirkung (rückwirkend) anordnen. Ob die Fortgeltungsfiktion bei verspäteter Antragstellung angeordnet wurde/ wird, soll durch die Sachbearbeitung der Leistungsgewährung über das Funktionspostfach auslaenderbehoerde@stadt.wuppertal.de erfragt werden; diese Nachfrage lässt sich leider nicht vermeiden.

Sollte die Fortgeltungswirkung nicht angeordnet werden, so gilt der Aufenthalt der Person als nicht erlaubt. Die Person ist gem. § 50 AufenthG ausreisepflichtig und es besteht ein Anspruch auf Leistungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

II.

Zusätzlich gibt es noch eine Sonderregelung bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG.

Ist eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG von anerkannten Asylberechtigten oder Flüchtlingen ausgelaufen, so gilt auch bei einer verspäteten Antragstellung auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (nach Ablauf der Gültigkeit der vorangegangenen Aufenthaltserlaubnis) der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Hier kann ebenfalls eine endgültige Bewilligung (soweit kein anderer Vorläufigkeitsgrund besteht) für den Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. Eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde ist hier ebenfalls i.d.R. nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind die Führungskräfte und auch die Mitarbeitende des Ressort 204 und des Jobcenter Wuppertals im ständigen Austausch, um im Einzelfall, das Einverständnis des Kd. vorausgesetzt, zügige und rechtssichere Entscheidungen zu treffen.

Aktuell sind uns keine konkreten Problemstellungen bekannt. Sollten Ihnen künftig konkrete Anliegen bekannt werden, in denen es abweichend zur vorgenannten Regelung zu einer Leistungsunterbrechung gekommen ist, dann stehen Ihnen und unseren Kunden*innen gerne die Führungskräfte der verschiedenen Einheiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen